

# Bebauungsplan der Ortsgemeinde Mehring,

Teilgebiet „Fotovoltaik Ginsterheld“

**Begründung  
Städtebau mit  
Textfestsetzungen, Hinweisen  
Umweltbericht,  
Planzeichnung**

Fassung zum Satzungsbeschluß 05.06.07

Auftraggeber: ORTSGEMEINDE MEHRING  
54340 MEHRING

Bearbeitung: BÜRO FÜR LANDESPFLEGE  
EGBERT SONNTAG, DIPL.-ING.  
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA

Moselstraße 14  
54340 Riol  
TEL.: 06502 / 99031  
FAX: 06502 / 99032

Stand 04.12.2006, geändert 22.03.2007  
2005-41 Mehring Solarpark

## Inhaltsverzeichnis

### Teil 1 Städtebau

1) Einleitung / Projektbeschreibung.....	3
1.1 Anlass .....	3
1.2 Aufstellungsbeschluss, Verfahren .....	3
1.3 Lage / Erreichbarkeit .....	3
1.4 Gebietsabgrenzung .....	4
2) Planungsgrundlagen .....	4
2.1 Bauleitplanung, Entwicklungsgebot § 8 BauGB .....	4
2.2 Planungen Dritter .....	4
2.3 Kultur- und Sachgüter .....	4
3) Darlegung zum städtebaulichen Entwurf .....	5
3.1 Bestand .....	5
3.2 Integration der Landespflege und Eingriffsregelung.....	5
3.3 Wasserwirtschaft und Bodenschutz .....	5
3.4 Städtebauliches Konzept – Nutzung .....	6
3.5 Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	7
4) Bauplanungsrechtliche Festsetzung .....	7
4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung:.....	7
4.2 Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen .....	8
4.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Pflanzbindungen .....	8
4.4 Sonstige Regelungen, Hinweise .....	9
.....	
5) Eigentumsverhältnisse, Bodenordnung .....	9
6) Kostenschätzung zur Realisierung des Bebauungsplans .....	9

Textfestsetzungen, in Planzeichnung

Teil 2 Umweltbericht (eigenständige Inhaltsangabe)

Anlagen: Planzeichnung

## **1) Einleitung / Projektbeschreibung**

### **1.1 Anlass**

Die Ortsgemeinde Mehring beabsichtigt eine Fotovoltaikanlage als Freiflächenanlage zur Nutzung regenerativer Energie, nach den Vorgaben des EEG zu errichten.

Die Ortsgemeinde hat mit dem Investor, der Fa. Juwi Solar GmbH entsprechende Verträge abgeschlossen und ist finanziell über Pachteinnahmen beteiligt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, da diese Vorhaben im Außenbereich nicht privilegiert sind.

### **1.2 Aufstellungsbeschluss / Verfahren**

Der Gemeinderat Mehring hat die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen und anschließend bekannt gemacht.

Weiterhin wurde beschlossen die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB, einschl. Feststellung der Anforderungen an den Umweltbericht (Scoping), durchzuführen.

### **1.3 Lage / Erreichbarkeit**

Das Gebiet liegt auf einem nach Osten abfallenden Höhenrücken und ist auf der Südseite von geschlossenen Waldarealen umgeben. Im Osten grenzt die Autobahn A 1 mit kleineren vorgelagerten Waldflächen an. Im Norden und Westen kommen im Wechsel Gebüsch- und Ackerflächen vor. Die geplante Anlage ist direkt über einen geschotterten Wirtschaftsweg von der K 85 erreichbar. Die verkehrliche Erschließung erfolgt ausschließlich über den bereits vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der K 85 zwischen Netzknoten 6207046 und Netzknoten 6207048 etwa bei Station 0,985 links. Das Anlegen oder Benutzen von weiteren Zuwegungen jeglicher Art zur freien Strecke der K 85 ist im Bebauungsplan nicht vorgesehen und wird von den Straßenbaubehörden nicht gestattet. Der Wirtschaftsweg ist auf einer Länge von mindestens 20 m bituminös zu befestigen und im Einmündungsbereich zur K 85 mit den entsprechenden Anschlussradien zu versehen. Der Ausbau hat in Absprache mit der Straßenmeisterei Thalfang und nach deren Weisung zu erfolgen. Die Anbindung stellt eine Sondernutzung im Sinne der §§ 41, 43 LStrG dar, die grundsätzlich einer Erlaubnis der unteren Straßenbaubehörde bedarf. Der Betreiber der Fotovoltaikanlage hat vor Errichtung der Anlage eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis bei den zuständigen Behörde (LBM Trier) zu beantragen. Die Erlaubnis wird bereits im Verfahren vom LBM Trier - unter Auflagen und Bedingungen - in Aussicht gestellt.

Da der Anschluß außerhalb des Geltungsbereiches liegt, sind die Anforderungen im Bauantrag mit Beantragung der Sondernutzungserlaubnis nachzuweisen.

### **1.4 Gebietsabgrenzung**

Der Geltungsbereich, ca. 15 ha umfasst in der Gemarkung Mehring, in der Flur 36 die Nr. 22/16 und Teile von 97/11.

Die bebaubare Fläche im ausgewiesenen Baufenster beträgt ca. 12,57 ha für ca. 3,45 MW<sub>peak</sub> Leistung.

Übersichtskarte siehe Bebauungsplan.

## **2) Planungsgrundlagen**

### **2.1 Bauleitplanung / Entwicklungsgebot § 8 BauGB**

Der Flächennutzungsplan wird parallel fortgeschrieben. Somit wird dem Entwicklungsgebot nach § 8(2) BauGB entsprochen.

Im Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan sind die betreffenden Flächen derzeit als Ackerland dargestellt.

### **2.2 Planungen Dritter**

Straßenplanung:

Keine Betroffenheit, von der Autobahn ist jedoch die Bauverbotszone von 40 m einzuhalten  
Eine Blendwirkung der Module wird durch den geringen Reflexionskoeffizienten von unter 6% der Moduloberfläche und die Ausrichtung der Module vermieden.

RWE:

Es wird eine eigene Zuleitung zwecks Einspeisung in das 20 KV-Netz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt zwischen Investor und RWE durchgeführt. Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens sondern wird in einem eigenen Genehmigungsverfahren beantragt.

Die bisherigen Abstimmungen mit dem RWE verfolgen eine Einspeisung über den Windpark Mehring der ebenfalls von der Fa. juwi betrieben wird.

### **2.3 Kultur- und Sachgüter**

Im Vorhabensbereich und unmittelbaren Umfeld sind keine Denkmäler oder sonstige geschützte Sachgüter bekannt.

### **2.4 Raumordnung**

Auf ebene der Flächennutzungsplanung wurde inzwischen eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durchgeführt. Als Ergebnis ist der Standort grundsätzlich mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar:

Durch Standortwahl wird ein durch die Autobahn erheblich vorbelasteter Bereich beansprucht, der bisher in der Erholungsplanung der Ortsgemeinde wegen der Verlärmung und sonstiger Verkehrsemissionen nicht berücksichtigt werden kann. Auch hat das Landschaftsbild bereits erhebliche Veränderungen durch den unmittelbar angrenzenden Windpark erfahren. Die Vorrangfunktion der Windkraft wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Es werden zwar der Landwirtschaft vorübergehend Flächen entzogen, wofür aber bereits vor Aufstellung des Bebauungsplans Lösungen mit den betroffenen Pächtern gefunden wurden. So bestehen auch von Seite der Landwirtschaftskammer keien **Einwände gegen den Standort**. Das Landschaftsbild wird besonders berücksichtigt indem vorhanden Gebüsch, Feldgehölze und Waldränder/ -gebiete vom Standort ausgeschlossen werden oder soweit im Plangebiet liegend zur Erhaltung festgesetzt werden. Einsehbar Bereiche werden durch äußere Abpflanzung ins Landschaftsbild integriert. So werden insbesondere unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus Autobahntrasse und Windpark Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes weitestgehend vermieden.

Auch werden die Ressource Boden und die Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft nicht belastet. Dadurch das hier für die Anlagennutzung der vorhandene Acker in Dauergrünland umgewandelt wird sind erhebliche positive Auswirkungen auf die Bodenökologie, den Erosionsschutz und den Biotop- und Artenschutz gegeben. Insbesondere Kleintiere und Insekten profitieren von er Nutzungsänderung. Beeinträchtigung von Großsäugern insbesondere der überregionale Wildwechsel werden durch Standortoptimierung gegenüber der ursprünglichen im Flächennutzungsplan ausgewiesen Flächen vermieden. So wird die vorhandene Barriere der Autobahn auch nicht verstärkt. Auf Grund der fehlenden Langzeiterfahrung setzt der Umweltbericht Maßnahmen zum Monitoring nach § 4c BauGB fest.

## **2.6 Altlasten**

Weder der SGD Nord noch der als Ortsgemeinde sind Bodenbelastungen des Standortes bekannt. So kann davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorliegen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BbodSchG).

Dem "Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren 1" wird entsprochen. Sollten bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche (visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, umgehend zu informieren.

## **3) Darlegung zum städtebaulichen Entwurf**

### **3.1 Bestand**

Die von der Ausweisung betroffenen Flächen werden zur Zeit noch ackerbaulich genutzt. Sie sind im Eigentum der Ortsgemeinde und wurden bisher verpachtet. Es handelt sich um steinig-schiefrige Lehmböden.

Die Zufahrt zum Gelände erfolgt über geschotterte Wirtschaftswege. Die umliegenden Wälder sind vom Vorhaben nicht betroffen und liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Nähere Angaben zum Bestand können dem Umweltbericht, Biotoptypenkarte, entnommen werden.

### 3.2 Integration Landespflege und Eingriffsregelung nach BNatSchG

Zum Bebauungsplan wird ein Umweltbereich erstellt. Darin festgestellte Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan nach Fertigstellung der techn. Planung integriert. Auch die endgültige Bilanzierung erfolgt nach Konkretisierung der techn. Planung. Grundsätzlich wird die Ackernutzung in Grünlandnutzung umgewandelt und entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt. Ein vorhandenes Gebüsch wird durch Planzeichen zur Erhaltung festgesetzt. Die Anlage wird an den einsehbaren Stellen durch Heckenpflanzung in die Landschaft eingebunden.

### 3.3 Berücksichtigung der Forstwirtschaft

Die vorhandene Waldareale bleiben erhalten. Vom Waldrand wird ein Mindestabstand entsprechend der Rechtsprechung des OVG Koblenz (Urteil vom 09.06.1993 - 8A 10876/92.OVG) auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 LBauO ein erforderlicher Mindestabstand von 30 Meter eingehalten und zeichn. ausgewiesen.

### 3.4 Wasserwirtschaft / Bodenschutz

Der Bebauungsplan berücksichtigt die Anforderungen der Wasserwirtschaft, in dem die zulässige Versiegelung durch Hinweise in Text und mittels Planzeichen begrenzt wird. Damit wird auch den Belangen des Bodenschutzes Rechnung getragen. Entsprechend dem festgesetzten Versiegelungsgrad von 4% sind nur Punkt- oder Streifenfundamente zulässig. Die restliche Bodenfläche bleibt offen und vegetativ verfügbar. Die nur in geringen Mengen anfallenden Aushubmassen können ohne Beeinträchtigungen im Gelände wiederverwendet werden. Eine externe Bodendeponierung entfällt.

Derzeit wird vom Anlagenbauer die Aufstellung mit Rammpfählen aus Stahl ohne Betonfundament favorisiert. Damit würde die Versiegelung fast gänzlich verzichtbar.

Maßnahmen zur Rückhaltung oder Ableitung des auf den Modulflächen anfallenden Niederschlagswassers werden nicht erforderlich.

Auf Grund der geringen Geländeneigung und der, bei Umwandlung in Grünland, nur noch geringen Erosionsgefährdung, ist das Niederschlagswasser dezentral direkt an der Traufkante der einzelnen Module (Breite ca. 0,6 m) versickerbar. An der Traufkante des Modultisches wird so ein Wasserschwall vermieden.

So wird die Grundwasserneubildung erhalten und hydraulische Belastungen der Gewässer werden vermieden. Ohne Ab- und Einleitungen, entstehen auch keine Auswirkungen auf unterhalb liegende Gewässer.

Der Nachweis und die Eignung der Versickerungsfähigkeit erfolgt zusammen mit dem vor Baubeginn zu erstellenden Gründungsgutachten. Soweit erforderlich wird zur Sicherung der Versickerung ein begrünter Schottstreifen angelegt. Diese Nachweise müssen mit Bauantrag vorgelegt werden.

### 3.4 Städtebauliches Konzept - Nutzung

#### Allgemein:

Die Fotovoltaikanlage Mehring entspricht in Planung und Konzeption weitgehend der Vereinbarung zwischen dem NABU u. der Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft (UVS).

- Es werden Flächen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung beansprucht. Hier derzeit noch bewirtschaftete Ackerflächen, die im Zuge Planung in Grünland umgewandelt werden.
- Der Standort liegt in einem durch Windkraft und Autobahn vorbelasteten Landschaftsareal und ist nicht großräumig, insbesondere nicht vom Moseltal einsehbar. Es entsteht somit keine landschaftsprägende Fernwirkung.
- Der Gesamtversiegelungsgrad liegt nicht über 5%. Es werden nur Punktfundamente erforderlich.
- Die Überdeckungstiefe der Modulreihen liegt bei ca. 2 m, d.h. sämtliches Niederschlagswasser kann dezentral an jedem Modul versickern. Für den Wasserhaushalt entstehen keine Beeinträchtigungen.
- Der Baustoff für Aufständierungen steht noch nicht fest. Geprüft werden heimische Hölzer oder Metall.
- Die Einzäunung der Anlage wird für Kleinsäuger und Amphibien durchlässig ausgeführt.
- Um die Anlage wird ein naturnaher Grünstreifen als extensiver Gras und Krautsaum entwickelt. Im vorliegenden Fall wird wegen der umliegenden Waldflächen jedoch auf ein Heckenbewuchs verzichtet.
- Der Strom wird über Erdkabel abgeleitet.
- Unterhalt und Pflege der Anlage extensiv, kann durch Schafbeweidung bzw. Mahd erfolgen. Der Einsatz chemische Mittel wird im B-Plan ausgeschlossen.

BSP: Pflege mit Schafen, (vergl. auch Höhe der Module mit Tiergröße)



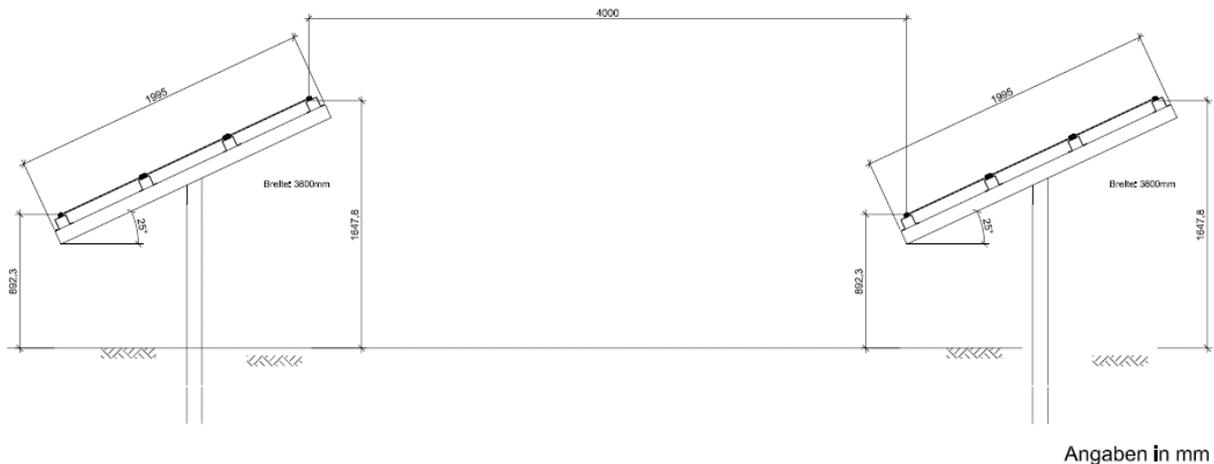
- Örtliche Naturschutzverbände wurden bereits im F-Planverfahren informiert und werden im Scoping-Verfahren zum Bebauungsplan frühzeitig gehört.

**Konzeption:**

Dem B-Plan liegt das technische Konzept der Fa. Juwi solar GmbH zu Grunde. Demnach werden die Fotovoltaikmodule auf sogenannten Modultischen zusammengefasst, die wiederum in parallelen Reihen ausgerichtet sind. Die Modultische entsprechen einer einfachen Pultdachkonstruktion mit einem filigranen Stützwerk aus Holz oder Metall. Das endgültige Material ist noch nicht festgelegt. Die Oberkante liegt ungefähr bei 2 bis 2,50 m, bei ungünstiger Bodenform auch bis 3 m über Geländeniveau.



BSP: Unterkonstruktion auf gerammten Stahlpfosten / Stahlkonstruktion



**Schemaschnitt für den Standort Mehring (Pfahlgründung)**

Die endgültige Aufstellhöhe, -weite und Gründungstiefe hängt vom Bodengutachten und Detailplanung ab

Ergänzend sind nur Anlagen zur Steuerung und Überwachung erforderlich. Diese können kleinflächig in garagenähnlichen Bauten untergebracht werden. Der Flächenbedarf liegt bei ca. 600 m<sup>2</sup> und ist mit der zulässigen Versiegelung abgedeckt. Aus Gründen des Landschaftsbildes wird ein Satteldach vorgeschrieben.

Da der Unterhalt bzw. die Flächenpflege mit Tieren erfolgen soll, ist weiterhin ein Tierunterstand mit Pult- oder Satteldach zulässig.

Diese Nebenanlagen sind innerhalb der überbaubaren Fläche zugelassen. Ein eigenes Baufenster braucht hierfür zeichnerisch nicht dargestellt werden.

Da wie aus ähnlichen Vorhaben bekannt, ein erhebliches Risiko gegenüber Diebstahl und Vandalismus besteht, muß die Anlage eingezäunt werden. Zudem handelt es sich um ein Kraftwerk, dass gegen unbefugtes Betreten aus Sicherheitsgründen geschützt werden muß.

Flächenübersicht:

Geltungsbereich	15,25 ha
SO-Gebiet / Baugrenze	12,57 ha

### 3.5 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die äußere Verkehrserschließung erfolgt ausschließlich über vorhandene Wege. Zusätzliche Wegbaumaßnahmen werden nicht erforderlich.  
Wasser- und Abwasserleitungen entfallen.

Die erforderliche elektrische Zuleitung zur Einspeisung ins Stromnetz wird noch mit dem RWE im Detail abgestimmt. Zur Zeit wird die Einspeisung unmittelbar am südlichen Rand der Anlage in Verbindung mit den vorhandenen Leitungen der Windkraft geprüft. Die Zuleitung dorthin könnte dann überwiegend in der Anlage selbst verlaufen. Sobald der genaue Anschlusspunkt feststeht, werden Streckendetails mit Naturschutzbehörde und Forstamt abgestimmt. Die Leitungsverlegung wird, wenn erforderlich, in einem eigenen Genehmigungsverfahren beantragt.

## 4) Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

### 4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung:

Entsprechend den angestrebten städtebaulichen Zielen wird die Art der baulichen Nutzung gem. § 1 und § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung zur Nutzung erneuerbarer Energien festgesetzt: SO „Fotovoltaik“.

Zulässig sind Anlagen die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier ausschließlich Sonnenergie durch Fotovoltaik, dienen.

Gemäß § 14 werden untergeordnete Nebenanlagen für Kleintierhaltung im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Anlage zugelassen.

Ein Baufenster hierfür ist derzeit nicht ausgewiesen, da der Anschlusspunkt der Zuleitung noch offen ist und die festgesetzte GRZ die Nebenanlagen berücksichtigt.

Sonstige technische Anlagen werden nicht erforderlich. Der spätere Betrieb und die Überwachung erfolgen weitgehend vollautomatisch. Die Fotovoltaikmodule selbst sind wartungsfrei. Für die Präsentation der Anlage wird ein Informationspavillon /-stand zugelassen.

Als Maß der baulichen Nutzung nach § 9(1)1 BauGB i.V. m. § 16 (2) BauNVO wird für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Damit wird aber nur die Belegungsdichte der Module in der Fläche innerhalb der Baugrenzen geregelt. Im übrigen ergeben sich die Abstände der Modulreihen

untereinander aus den techn. Anforderungen, da kein Modul das dahinterliegende beschatten darf.

Die von den Modulen überdachte Fläche soll aber nicht versiegelt werden, sondern als Grünland genutzt werden. Es ist daher erforderlich für die tatsächliche zulässige Versiegelung den Versiegelungsgrad selbst zusätzlich zu einer GRZ, die hier nur die Belegungsdichte regelt, zu beschränken. Dies Für die Aufständigung der Modultische (Fundamente) wird daher i.V.m. §9(1)20 BauGB ein Versiegelungsgrad von 4% der Gebietsfläche „SO Fotovoltaik“ festgesetzt.

Der Wert liegt im vorliegenden Fall damit unter dem empfohlenen Wert lt. Vereinbarung von NABU und der Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft (UVS) von max. 5%. Die getroffenen Einschränkungen berücksichtigen die Anforderungen zum schonenden Umgang mit der Ressource Boden.

Aus Gründen des Landschaftsschutzes wird eine Bauhöhenbeschränkung erforderlich. Die zulässigen Bauhöhen sind gem. § 16(2),(4) u. 18(1) BauNVO i.V.m. § 88(6) LBauO festgesetzt als:

Firsthöhe: max. 3,00 m (Oberkante der Module)

Traufhöhe: min. 0,60 m (Unterkante der Module)

Die Höhen werden gemessen von der Geländeoberfläche lotrecht zur Modulkante.

Die max. Firsthöhe wird für die Nebenanlagen auf 5,50, die Traufhöhe auf 3,00 m festgesetzt. Die Höhe der Bebauung bleibt damit deutlich unter den umliegenden Wald- und Gebüschkanten.

#### 4.2 Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen

Zur Sicherheit, zum Schutz vor Diebstahl und Vandalismus muß die Anlage eingezäunt werden. Hierfür gilt:

- Zulässig sind Metallgitterzäune mit Übersteigschutz bis 2,50 m Höhe. Die Unterkante der Zäune ist für Kleinsäuger und Amphibien durchlässig zu auszuführen um Barriereeffekte zu vermeiden.

Für einen Tierunterstand ist aus Gründen des Landschaftsbildes ein Satteldach bzw. Pultdach zulässig.

Als Farbe der Dacheindeckung sind Farben dunkelgraue bis anthrazitfarbene Farbtöne wie RAL 7010 bis 7022, 7024, 7026, 7031, 7036 zulässig.

#### 4.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Pflanzbindungen (Grünordnerische Festsetzungen)

Grundsätzlich wurde zur Berücksichtigung der Anforderungen aus dem Bodenschutz- und Wasserecht die Versiegelung beschränkt. Die nicht befestigten Flächen sind deshalb auch unter den Modulen dauerhaft zu begrünen. Damit ist die gesamte bisherige Ackernutzung in Grünland umzuwandeln. Dies dient dem Schutz vor Bodenerosion und als Ausgleich für die zugelassene Bebauung, da sowohl die Bodenökologie als auch der Habitatwert durch die Umnutzung dauerhaft verbessert werden.

Um die ökologische Zielsetzung zu erreichen wird festgesetzt, daß Saatgutmischungen mit einem Anteil heimischer Kräuter zu verwenden sind. Alternativ ist eine Heublumensaat durchzuführen.

Hierzu wird ebenfalls festgesetzt, das die Grünlandpflege im Sinne der FUL-Programme für extensive Grünlandwirtschaft zu erfolgen hat. D.h. die Anlage und Nutzung hat nach Grünlandvariante 4 zu erfolgen. (Anlage)

Externe Ausgleichsflächen werden daher nicht erforderlich. Da im Gegenteil wesentlich mehr Fläche einer Dauerbegrünung zugeführt wird, als nach der Eingriffsbilanzierung erforderlich, kann die Restfläche noch im Ökokonto der Gemeinde Mehring eingebucht werden.

Das anfallende Niederschlagswasser ist im Baugebiet dezentral an den Modulen selbst zu versickern. Anlagen für die Wasserhaltung oder die gesammelte Ableitung sind nicht zulässig und nicht erforderlich. Die Bodenverhältnisse lassen augenscheinlich eine vollständige Versickerung zu. Nach Begrünung des Bodens sind wegen der geringen Neigung keine Erosionsgefährdungen zu erwarten. Vor Bauausführung wird noch ein Gründungsgutachten erstellt, das weitere Bodenparameter ausweist.

Die naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens in der nach Beginn der Stromeinspeisung folgenden Vegetationsphase durchzuführen.

#### 4.4 Sonstige Regelungen, Hinweise

Der Gemeinde wird im Umweltbericht ein vorhabenbezogenes Monitoring gem. § 4c BauGB vorgeschlagen. Es umfasst

- Prüfung der Vegetationsentwicklung der Ausgleichsmaßnahmen,
- Sicherung der Grasnarbe aus Gründen des Erosionsschutzes unterhalb der Module,
- Ausführung, Unterhalt und Sicherung der Zaunanlage und ihrer Funktionsfähigkeit
- Bauausführung, Funktion und Unterhalt der Versickerungsanlagen,
- Überwachung der Waldrandgestaltung i. V. m. dem Forstrevier

Dies auf Grundlage der vorhandenen Daten zur Umwelt. Neue Daten werden nicht erhoben.

Hinweis zum laufenden Verfahren: Der Umweltbericht wird nach Abschluß der techn. Planung in Bezug auf Bilanzierung (Eingriffsregelung) und Monitoring ergänzt.

## 5) Eigentumsverhältnisse, Bodenordnung

Es wird kein Bodenordnungsverfahren durchgeführt. Die vorhandenen Grenzen werden beibehalten. Die Flächen werden vom Investor angepachtet. Entsprechende Verträge mit der Gemeinde liegen vor. Der bisherige Pächter gibt die Flächen ab , entsprechende Verhandlungen mit den betroffenen Landwirten haben stattgefunden.

## 6) Kostenschätzung zur Realisierung des Bebauungsplans

Da keine öffentlichen Erschließungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, entstehen der Gemeinde keine Kosten. Zwischen den privaten Bauherrn und der Ortsgemeinde besteht zudem eine Vereinbarung zur Übernahme der Verfahrenskosten.

Egbert Sonntag  
Landschaftsarchitekt

Ortsgemeinde Mehring

.....  
Ortsbürgermeister Helmut Reis